

Änderung des Einkommensteuergesetzes
Art. 1 – Gesetzentwurf der Bundesregierung
Art. 2 – Gesetzentwurf des Bundesrates

Nr. 1: § 4 EStG - Abzugsfähigkeit von bestimmten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Umlaufvermögen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

1. Die bisher mögliche sofortige Berücksichtigung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens soll für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen und Rechte, Grund und Boden sowie Gebäude gestrichen werden. Die geplante Änderung sieht vor, dass u. a. Anschaffungskosten für Wertpapiere stets erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgabe berücksichtigt werden können.

Die Neuregelung ist abzulehnen. Sie stellt eine willkürliche Aufspaltung des Besteuerungszeitpunktes bei Umlaufvermögen und damit eine erneute Verkomplizierung für kleinere und mittlere Unternehmen dar. Der Vereinfachungszweck der Einnahmen-Überschuss-Rechnung wird konterkariert. Zudem wird hier im Vergleich zum Bilanzierenden der Gewinn zu Lasten der Kleinunternehmer liquiditätsmindernd verzerrt, da zwischenzeitliche Wertminderungen beim Bilanzierenden am Bilanzstichtag berücksichtigt werden, während der Kleinunternehmer diesen Verlust wohl erst bei Veräußerung realisieren kann. Der zentrale Zusammenhang zwischen Liquiditätsabgang und steuerlicher Berücksichtigung wird hier lediglich zur Bekämpfung von wenigen Steuerstundungsgestaltungen systemwidrig durchbrochen. Alle Unternehmer, die der Einnahmen-Überschuss-Rechnung unterliegen, sind von dieser „Antimissbrauchsregelung“ potenziell betroffen und werden für die Steuergestaltungen einiger Steuerpflichtiger in Gruppenhaft genommen.

Ferner ist die Regelung nicht erforderlich, da ihrem Zweck bereits durch das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen (vom 22.12.2005, BGBl. I S. 3683) mit der Vorschrift des § 15 b EStG entsprochen wird. Diese Auffassung hat selbst die frühere Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Erstentwurf am 01.06.2005 (BT-Drs. 15/5605, S. 10) vertreten. Trotzdem soll diese unsystematische Regelung noch zusätzlich geschaffen werden, obwohl dies gerade die Kleinunternehmer negativ betrifft.

Insbesondere für Kleinunternehmer mit einer bewusst einfach gehaltenen Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Umsatz max. 350.000 €; Gewinn max. 30.000 €) käme es durch die Neuregelungen dieses Gesetzentwurfes zu einer erheblichen Verkomplizierung und zu einer Steuerverschärfung. Dies ist umso bedauerlicher, da bereits 2005 eine deutliche Erschwerung durch die Einführung eines amtlichen Vordrucks für die Gewinnermittlung dieser Unternehmensgruppe eingetreten ist. Der von allen Seiten beschworene Bürokratieabbau und die geforderte Steuervereinfachung für den Mittelstand werden durch derartige spezielle Regelungen konterkariert.

2. Wir begrüßen es, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Änderung der Aufzeichnungspflichten der Einnahmen-Überschuss-Rechner durch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG vorsieht. Der parallel in den Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzesentwurf des Bundesrates sieht demgegenüber vor, dass in § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG die Wörter "nicht abnutzbaren" gestrichen werden. Diese Änderung hätte zur Folge, dass künftig auch Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, sämtliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- und

Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden müssen. Hiermit ist für die Unternehmen ein immenser Aufwand verbunden, der die bürokratischen Lasten der Wirtschaft weiter vergrößert. Während das Thema Bürokratieabbau gegenwärtig auf allen Ebenen diskutiert wird, sollen hier sämtlichen Klein- und Kleinstunternehmen zeit- und kostenintensive Inventurpflichten auferlegt werden, die durch den Zweck des Gesetzes - die Verringerung steuerlicher Missbräuche - in keiner Weise mehr gerechtfertigt sind. Bereits die Anlage des neuen standardisierten Formulars zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung suggeriert den Unternehmen, dass ein entsprechendes Verzeichnis der Anlagegüter zu führen sei ("Um Rückfragen zu vermeiden wird empfohlen..."). Die Wirtschaft hat das Formular zur standardisierten Einnahmen-Überschuss-Rechnung stets abgelehnt. Auch aus diesem Grund ist die neue Regelung, mit der die aus Sicht der Finanzverwaltung wünschenswerten Aufzeichnungen als verpflichtend manifestiert werden sollen, abzulehnen.

Petitum:

Die vorgesehenen „Antimissbrauchsregelungen“ sind abzulehnen. Sie würden alle Kleinunternehmer (auch viele Existenzgründer) treffen, die bisher vom Gesetzgeber bewusst einfach konzipierte Einnahmen-Überschuss-Rechnungen erstellen. Die geplanten Neuregelungen sind daher abzulehnen. Sie führen zu einer Verkomplizierung und zu einer Steuerverschärfung. Sie wurden auch von der vorigen Bundesregierung für überflüssig erachtet.

Nr. 2: § 5 EStG – Steuerbilanzielle Bildung von Bewertungseinheiten bei bestimmten risikokompensierenden Geschäften

Die in den Gesetzentwürfen angesprochene bilanzielle Behandlung risikokompensierender Geschäfte spielt vor allem – aber nicht nur – bei Kreditinstituten eine herausragende Rolle. Seit jeher stellt sich dabei die Frage, ob wirtschaftlich miteinander verbundene Geschäfte getrennt nach dem Grundsatz der Einzelbewertung zu bilanzieren und imparitätlich zu bewerten sind oder ob es unter bestimmten Voraussetzungen geboten ist, den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Grund- und Sicherungsgeschäften durch „paritätische“ Bilanzansätze abzubilden.

In der Praxis werden die Handelsaktivitäten mit Finanzinstrumenten unter Ertrags- und Risikoaspekten zu Portfolien zusammengefasst (sog. Makro- bzw. Portfolio-Hedges). Diese Einheiten werden auch für die Rechnungslegung herangezogen. Bei der zumindest bislang verbreiteten Portfoliobewertung in Form des saldierten Niederstwertprinzips (sog. „Nulllinienansatz“) werden im Rahmen einer Bewertung zu Zeitwerten die noch nicht realisierten Gewinne oder Verluste eines Portfolios ermittelt und insgesamt miteinander verrechnet. Lediglich die verbleibenden Bewertungsüberhänge werden imparitätlich behandelt: Ein Überhang nicht realisierter Gewinne bleibt unberücksichtigt; ein Überhang nicht realisierter Verluste wird als Abschreibung von Beständen bzw. als (technische) Rückstellung aufwandswirksam erfasst.

Für die steuerbilanzielle Behandlung risikokompensierender Geschäfte fehlen bislang gesetzliche Vorschriften. Als gesichert erscheint derzeit lediglich, dass eine Saldierung unrealisierter Gewinne und Verluste aus Fremdwährungsgeschäften für steuerliche Zwecke nur dann zu erfolgen hat, wenn sich gegenläufige Positionen in derselben Währung, betragsgleich und mit identischen Fälligkeitsterminen gegenüberstehen. Diese Voraussetzungen liegen grundsätzlich nur bei gegenläufigen Geschäften mit

unmittelbarem Sicherungszusammenhang vor (sog. Mikro-Hedges), nicht jedoch bei den in der Praxis verbreiteten Makro- und Portfolio-Hedges.

Wir begrüßen daher, dass mit den jetzt vorgeschlagenen steuerlichen Regelungen an die Abbildung der risikokompensierenden Geschäfte in der Handelsbilanz angeknüpft wird, denn dadurch werden ein weiteres Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz und die Bildung von gesonderten steuerlichen Zwangsportfolien mit kaum absehbaren Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden.

Die vorgeschlagene Regelung bedarf aus unserer Sicht aber noch einiger Änderungen im Detail:

- Dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 1a EStG-E könnte entnommen werden, dass Bewertungseinheiten in der handelsrechtlichen Rechnungslegung „zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken“ gebildet werden. Tatsächlich werden Bewertungseinheiten jedoch gebildet, um Grund- und Sicherungsgeschäfte dem wirtschaftlichen Ergebnis entsprechend auch im externen Rechnungswesen abbilden zu können. Die Vorschrift sollte dem angepasst werden.

Petition:

§ 5 Abs. 1a EStG sollte daher lauten: „Die Ergebnisse aus den im Rahmen der Risikosteuerung in der handelsrechtlichen Bilanz gebildeten Bewertungseinheiten sind auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich.“

- Zwar ist davon auszugehen, dass mit „handelsrechtlicher Rechnungslegung“ in § 5 Abs. 1a EStG-E die Rechnungslegung nach HGB gemeint ist. Vor dem Hintergrund der auch nach IFRS aufzustellenden und davon teilweise erheblich abweichenden Jahresabschlüsse sollte dies jedoch zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

Petition:

In der Gesetzesbegründung „II. Besonderer Teil, Zu Nummer 2 (§ 5), Zu Buchstabe a (Absatz 1a – neu -) sollten im letzten Satz des zweiten Absatzes nach den Worten „bleibt diese nach § 252 Nr. 4 HGB“ die Worte „im Einzelabschluss“ eingefügt werden.

- Wegen der bislang fehlenden gesetzlichen Regelung hinsichtlich der steuerlichen Behandlung risikokompensierender Geschäfte bedarf es einer angemessenen Übergangsregelung für Steuerpflichtige, die für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung bisher keine kompensatorische Bewertung vorgenommen haben.

Dies wird auch vor dem Hintergrund der neueren Entwicklungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung deutlich, die sich insoweit an die international übliche Praxis anlehnt. Danach werden einem aktiven Management unterliegende Bestände an Finanzinstrumenten – unter Berücksichtigung von Risikoabschlägen – zu Marktwerten bilanziert. Nach Saldierung unrealisierter Gewinne und Verluste verbleibende positive Überhänge bleiben danach nicht mehr außer Ansatz. Sollte eine solche Bewertung handelsrechtlich vorgeschrieben werden (etwa im Rahmen des anstehenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes), könnten im Übergang erhebliche Beträge an aufgelaufenen unrealisierten Gewinnen der Besteuerung unterworfen und extreme Steuerbelastungen ausgelöst

werden. Dieser Effekt würde durch die bestehenden Vorschriften zur so genannten Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG ggf. noch verstärkt.

Petitum:

Es sollte zumindest eine Übergangsregelung geschaffen werden, nach der der Gewinn, der sich aus der erstmaligen Anwendung des § 5 Abs. 1a EStG ergibt, in Höhe von vier Fünfteln in eine den Gewinn mindernde Rücklage eingestellt werden kann, die in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist. Darüber hinaus sollte ein vollständiger Verlustabzug durch Aussetzen der Mindestbesteuerung für den Übergang an stillen Reserven ermöglicht werden.

- Nachdem der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2006 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 937/05 –Beschluss–) darum gebeten hat, zu überprüfen, ob der vorgeschlagene Satz 2 in § 5 Abs. 4a EStG gestrichen werden sollte, möchten wir auch dazu Stellung nehmen.

Ziel der vorgeschlagenen Regelungen in ihrer Gesamtheit ist es, den zutreffend ermittelten „Nettoertrag aus Finanzgeschäften“ der Besteuerung zu Grunde zu legen und durch die frühzeitige steuerliche Erfassung auch unrealisierter Gewinne Haushaltsrisiken zu minimieren. Gleiches muss dann aber für Verpflichtungsüberhänge gelten, auch soweit diese ggf. aus schwebenden Geschäften resultieren. Auch sie müssen in der steuerlichen Gewinnermittlung eingehen. Ihre Berücksichtigung ist keine steuerliche Gestaltung, sondern eine Notwendigkeit zur objektiven Gewinnermittlung.

Eine Streichung von § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG-E liefe darauf hinaus, dass die Ergebnisse aus handelsbilanziellen Bewertungseinheiten nicht vollständig in die steuerliche Gewinnermittlung übernommen werden könnten. Die Bewertungseinheiten wären für steuerliche Zwecke wieder aufzulösen. An ihre Stelle würde – partiell – die Einzelbewertung treten. Der klare Vorteil einer Übernahme der handelsbilanziellen Ansätze würde konterkariert.

Petitum:

Die geplante Vorschrift des § 5 Abs. 4a Satz 2 EStG-E ist in Ergänzung zu § 5 Abs. 1a EStG-E zwingend erforderlich, denn ihre Streichung würde dem erklärten Gesetzesziel der Übernahme handelsbilanzieller Bewertungseinheiten zuwiderlaufen und kaum lösbare Abgrenzungsschwierigkeiten nach sich ziehen.

Nr. 3: § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG - Einschränkung der Anwendung der 1%-Regelung

Nach dem Wortlaut der vorgesehenen Gesetzesänderung wird die Anwendung der 1%-Regelung beschränkt auf Kraftfahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Der Begründung zu dieser geplanten Gesetzesänderung ist zu entnehmen, dass eine Begrenzung der Pauschalierungsregelung auf Kraftfahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens erfolgen soll.

Vereinfachungsregelung

Die Bewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges mit Hilfe der 1%-Regelung stellt eine deutliche Vereinfachung des Besteuerungssystems dar. Es handelt sich hier um eine typisierende Nutzungswertfassung. Typisierende Regelungen sind auf den Regelfall zugeschnitten. Damit führen sie bei Abweichung vom Regelfall zu einer zu niedrigen bzw. zu hohen Besteuerung. Gerade diese systembedingte niedrige Besteuerung in Frage zu stellen, bedeute auch auf die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Typisierung und Pauschalierung verzichten zu müssen.

Die 1%-Regelung hat sich bewährt. Die Einschränkung der Anwendung dieser Regelung würde zu einem deutlichen Rückschritt bei der Vereinfachung des Steuersystems führen. Es käme nicht nur zu einer komplizierten Ermittlung des privaten Nutzungsanteils für die Steuerpflichtigen, deren betrieblicher Nutzungsanteil nicht mehr als 50% beträgt. Auch bei Überschreiten dieser 50%-Schwelle und damit der Möglichkeit der Anwendung der Typisierungsregelung kommt es zu einem höheren Ermittlungsaufwand für den Steuerpflichtigen. Er muss die entsprechende betriebliche Nutzung nachweisen. Als Nachweis eines betrieblichen/privaten Nutzungsanteils dürfte nur das Führen eines Fahrtenbuches in Betracht kommen. Eine allgemeine Schätzung dürfte von der Finanzverwaltung in aller Regel nicht anerkannt werden. Insofern ist die Darstellung in der Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung völlig praxisfern. Dort heißt es: „Der Nutzungsanteil ist vom Steuerpflichtigen im Rahmen allgemeiner Darlegungs- und Beweislastregelungen nachzuweisen (d. h. glaubhaft zu machen). Die Führung eines Fahrtenbuches ist dazu nicht zwingend erforderlich.“

Dem im Koalitionsvertrag verankerten Ziel der Bundesregierung „durch Typisierungen und Pauschalierungen das Besteuerungsverfahren modernisieren und Bürokratie abbauen“ steht eine Änderung bei der Anwendung und der Ausgestaltung der 1%-Regelung entgegen. Somit sollte generell auf Änderungen bei der 1%-Regelung verzichtet werden.

Petitum:

Die vorgesehene Gesetzesänderung ist mit dem Ziel der Steuervereinfachung nicht vereinbar und daher abzulehnen.

Auswirkungen auf Arbeitnehmer

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG regelt die Bewertung der Privatentnahme im Rahmen der Gewinnermittlung. Jedoch bestimmt § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG für die Bezieher von Überschusseinkünften (wie Arbeitnehmern) dass § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG auch hier gilt. Die nun beabsichtigte Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG führt zu erheblicher Unsicherheit in Bezug auf die Frage, ob die 50%-Regelung über den Verweis in § 8 Abs. 2 EStG auch bei der Dienstwagenbesteuerung Anwendung finden soll. Die Begründung im Entwurf der Bundesregierung zur Gesetzesänderung enthält zwar die Klarstellung, dass die Änderung keine Auswirkungen auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils für Arbeitnehmer hat. Konsequenter und im Sinne einer besseren Verständlichkeit des Steuerrechts wäre es aber, diese aus der Begründung ersichtliche Zielsetzung durch eine eindeutige Abkopplung der Regelung für die Bewertung der Privatentnahmen im Rahmen der Gewinnermittlung von der Ermittlung des geldwerten Vorteils für Arbeitnehmer umzusetzen. Da es sich um unterschiedliche Sachverhalte handelt, wäre eine solche Trennung sinnvoll. Insofern bietet es sich an, den Verweis in § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG auf § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG durch die (bisherige) 1%-Regelung zu ersetzen. Hierdurch könnten Missverständnisse und Auseinandersetzungen zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung vermieden werden.

Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 2 – Gesetzentwurf der Bundesregierung

Nr. 1: § 4 Nr. 9 UStG - Umsatzsteuerpflicht öffentlicher Spielbanken

Eine Gleichbehandlung der öffentlichen wie privaten Betreiber entsprechender Glücksspiele ist zu favorisieren. Wir präferieren daher die Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Umsatzbesteuerung der Bundesregierung und lehnen eine eigenständige zusätzliche Steuer gemäß dem Entwurf eines Spieleinsatzsteuergesetzes ab (BR-Drs. 584/02). Die Schaffung nochmals einer neuen Steuer mit neuen Regelungen läuft dem Gedanken von Transparenz und Vereinfachung zuwider.

Die durch das EuGH-Urteil vom 17.02.2005 geforderte Gleichbehandlung von öffentlich zugelassenen Spielbanken und gewerblichen Glücksspielanbietern lässt sich durch die Einführung einer Umsatzsteuer auf Leistungen aller Glücksspielanbieter am unbürokratischsten verwirklichen. Eine neue Abgabe wie die Spieleinsatzsteuer würde auf Grund eigener Regelungen und eines eigenen Verfahrens wieder neuen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Die Personalschulungs- und Ausführungskosten für die Unternehmer wären weitaus höher, als bei Ausdehnung des hinreichend bekannten Umsatzsteuersystems. Wir sprechen uns deshalb für eine Umsatzbesteuerung der öffentlichen Spielbanken und gewerblichen Glücksspielanbieter aus.

Eine Gleichbehandlung der öffentlichen wie privaten Betreiber entsprechender Glücksspiele muss nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen. Hierbei setzen wir uns klar für eine Herstellung der Gleichbehandlung im bestehenden System ein, der durch die vorstehende Änderung des § 4 Nr. 9 UStG eingeleitet wurde. Die entsprechende Änderung ist daher zu begrüßen.

Die insbesondere von den Bundesländern angestrebte Einführung einer neuen Steuer mit den dazugehörigen Regelungen liefere dem Gedanken von Transparenz und Vereinfachung zuwider. Das insoweit bestehende Problem der Länder bzgl. der Verteilungsproblematik ist zwischen Bund und Ländern zu klären und darf nicht zu Lasten des im Interesse der Wirtschaft stehenden Ziels der Steuervereinfachung gehen.

Nr. 2: § 13b - UStG Anwendung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungsleistungen

Durch die geplante Vorschrift des § 13b Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz UStG-E soll die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen ausgedehnt werden, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist. Dies soll nicht gelten, wenn er nicht mehr als zwei Wohnungen vermietet.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG seit dem 1.4.2004 würde es bei Anwendung der Vorschrift auf Gebäudereinigungsleistungen zu erheblichen Abgrenzungsproblemen hinsichtlich des unternehmerischen Leistungsempfängers und in der Folge zu unabsehbaren finanziellen Risiken für die Gebäudereinigungsunternehmen kommen.

Es ist für den leistenden Unternehmer nicht ohne weiteres erkennbar, ob es sich bei seinem Auftraggeber um einen Unternehmer handelt und ob dieser ggf. mehr als zwei Wohnungen vermietet. Bei der Steuerschuldumkehr für Bauleistungen wurde dieses Problem dadurch gelöst, dass sich der Leistungsempfänger durch Vorlage seiner Freistellungsbescheinigung im Sinne des § 48b EStG eindeutig als Bauunternehmer ausweist. Der leistende Unternehmer genießt in diesem Fall Vertrauensschutz. Ein allgemeines amtliches Erkennungsmerkmal bzw. ein amtliches Bescheinigungsverfahren für Unternehmer, das bei einer Steuerschuldumkehr für Gebäudereinigungsleistungen angewendet werden könnte, existiert jedoch nicht.

Das Problem stellt sich auch im Hinblick auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, die auf Grund des § 13b Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz UStG-E mit ihrem hoheitlichen Bereich von der Regelung ausgenommen sein sollen. Denn es ist für den leistenden Unternehmer nicht ersichtlich, ob die juristische Person des öffentlichen Rechts einen Betrieb gewerblicher Art unterhält. Dies dürfte auch für die juristische Person des öffentlichen Rechts eine nur schwer zu klärende Frage sein.

Die dargestellte Abgrenzungsproblematik birgt für den leistenden Unternehmer ein hohes finanzielles Risiko. Gibt sich der Auftraggeber unberechtigterweise als Unternehmer aus und stellt das Gebäudereinigungsunternehmen daraufhin nur einen Netto-Betrag in Rechnung, so kann es im Nachhinein für die entgangene Steuer in Anspruch genommen werden, weil die Steuerschuldumkehr mangels Unternehmereigenschaft des Auftraggebers tatsächlich gar nicht eingetreten ist.

Im Übrigen plädieren wir dafür, dass bei systematischen Änderungen des Umsatzsteuerrechts die Vor- und Nachteile umfassend für den Fiskus und die Wirtschaft gleichermaßen abgewogen werden. Wenn der Aufwand und die Pflichten für Unternehmen immer weiter steigen und dadurch die Transparenz sowie die Anwendbarkeit für den weit überwiegenden Teil der Unternehmen nicht mehr erkenntlich werden, geht dies zu Lasten von Effizienz und Effektivität der Besteuerung. Neue Einzelfallregelungen mit ihren Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen verkomplizieren die Umsetzung des Umsatzsteuergesetzes in einer für die Praxis nicht hinnehmbaren Weise. Spezialregelungen sind nur dann einfach umzusetzen, wenn sich die gesamte wirtschaftliche Aktivität des Steuerpflichtigen auf diesen Spezialfall erschöpft und keine Abgrenzungsprobleme entstehen. Die Steuerpflichtigen müssen jedoch bereits heute eine Vielzahl von umsatzsteuerlichen Sachverhalten beispielsweise bei steuerfreien Eingangsberechnungen unterscheiden, richtig aufzeichnen und melden (Importe, Exporte, innergemeinschaftliche Bezüge, Steuerschuldverlagerungen aufgrund verschiedenster Vorschriften).

Anders als bei den Bauleistungen ist zudem zu vermuten, dass die für den Bereich der Gebäudereinigung vorgeschlagene Regelung nur ein sehr begrenztes Steuerausfallrisiko abdeckt. Denn rund 40 % der Auftraggeber des Gebäudereinigerhandwerks sind öffentliche Auftraggeber. Zur Erlangung eines solchen Auftrages ist regelmäßig eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes notwendig. Es ist daher eher unwahrscheinlich, dass sich ein Unternehmen des Gebäudereinigerhandwerks durch Nichtabführung von Umsatzsteuer selbst den Zugang zu diesem Markt verbaut.

Die Steuerschuldverlagerung betrifft auch im weiten Umfang Unternehmen, die fast ausschließlich umsatzsteuerfreie Umsätze tätigen (z. B. Altenheime, Krankenhäuser, Kindertagesstätten usw.). Hier ist mit zusätzlichen Steuererklärungen und vermehrtem Bearbeitungsaufwand auf der Rechnungseingangsseite zu rechnen, da jetzt der Ausweis der Umsatzsteuer auf ihre Berechtigung hin und bei Eingangsberechnungen ohne Steuerausweis die Anwendung der Steuerschuldverlagerung überprüft werden muss.

Der Gesetzestext und die Begründung werfen zudem mannigfaltige Fragen auf, die zu praktischen Umsetzungsproblemen führen.

Das Gesetz verwendet die Formulierung „Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen“, die genau der Formulierung des Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der 6. EG-Richtlinie entspricht. Danach kann die Definition des Gebäudes auch nur im Sinne dieses Artikels erfolgen. D. h. unter Gebäuden sind alle Bauwerke zu verstehen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Auf die Abgrenzung im Sinne anderer Gesetze (z. B. Bewertungsgesetz, Grunderwerbsteuergesetz) kann es also nicht ankommen.

Nach der Definition des BMF-Schreibens vom 31.3.2004 sind Bauwerke aber nicht nur Gebäude, sondern darüber hinaus alle mit dem Erdboden verbundene oder infolge ihrer eigenen Schwere auf ihm ruhende, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Anlagen. An dieser Formulierung zeigt sich schon, dass das BMF wohl von einem anderen Gebäudebegriff als die 6. EG-Richtlinie ausgeht. Hieraus ergibt sich schon ein grundsätzliches Abgrenzungsproblem für die praktische Umsetzung.

Eine weitere Abgrenzungsproblematik besteht im Hinblick auf die Gebäude(Bauwerks-)teile. Nach dem BMF-Schreiben vom 31.3.2004 sind die Bauwerksbestandteile entsprechend der bürgerlich-rechtlichen Begrifflichkeit zu verstehen. Dadurch fällt auch die Reinigung von Betriebsvorrichtungen unter die Anwendung der Steuerschuldverlagerung, da sie entweder Bestandteile eines Bauwerks oder selbst welche sind. Spezialunternehmen, die Betriebsvorrichtungen wie Fabrikationsanlagen, Tanks, Abluftanlagen, Schornsteine usw. reinigen, waren aber wohl kaum im Fokus des Gesetzgebers, so dass das Gesetz über den beabsichtigten Rahmen hinausgeht.

Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Steuerschuldverlagerung nicht auf die Reinigung von Gegenständen anzuwenden, die nicht Gebäudeteile darstellen. In der Praxis werden aber auch diese (z. B. Schreibtische, Schränke usw.) im Rahmen der Gebäudereinigung gereinigt. Es ist also eine Trennung dieser Leistungen und entsprechend eine getrennte Abrechnung erforderlich. Um dies zu vermeiden, bedarf es wieder Verwaltungsanweisungen, in welchen Fällen welche Leistung im Vordergrund steht und der Gesamtleistung das Gepräge gibt. Wird diese Bewertung dem Steuerpflichtigen überlassen, ist der Konflikt zwischen den Vertragsparteien und mit der Finanzverwaltung vorprogrammiert. Auch dürfte der Gebäudereiniger oftmals kaum feststellen können, in welchen Fällen er Gebäudeteile und in welchen Fällen er Scheinbestandteile reinigt (z.B. fest verklebter Teppich oder nur ausgelegter Teppich).

Im Falle von Mietverträgen, die neben der Überlassung eines Gegenstandes auch dessen Reinigung beinhalten, ergibt sich das Problem der Abgrenzung. Es müssen getrennte Abrechnungen über die Reinigungsleistungen erfolgen, da etwa die Reinigung von Büros nicht zu den üblichen Mietnebenleistungen gehört. Dadurch werden zusätzliche Rechnungen und bürokratischer Aufwand erzeugt.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Gebäudereinigungsleistung an sich weisen wir darauf hin, dass viele Gebäudereinigungsunternehmen ihr Leistungsspektrum auf den gesamten Bereich der Gebäudedienstleistungen ausgedehnt haben. Darunter fallen neben Reinigungsleistungen z. B. auch die Müllbeseitigung, Hol- und Bringdienste, Parkplatzbewachung, Hausmeisterdienste und Cateringleistungen. Diese Gebäudedienstleistungen werden von Auftraggebern oftmals im Paket ausgeschrieben. Das leistende Unternehmen erhält dann für das gesamte Dienstleistungspaket einen - ggf. monatlichen - Pauschalbetrag. Diesbezüglich wäre u. a. die Frage zu klären, ob es sich hierbei um eine einheitliche Leistung handelt oder ob die Reinigungsleistungen einen eigenständigen Umsatz darstellen, der getrennt in Rechnung gestellt werden kann.

Petitum:

Von der geplanten Ausweitung der Umkehrung der Umsatzsteuerschuld nach § 13b UStG auf Gebäudereinigungsleistungen ist auf Grund der dargestellten vielschichtigen Problematik abzusehen. Denn der betroffenen Branche würde durch eine Gesetzesänderung in der geplanten Form ein unverhältnismäßiges finanzielles Risiko aufgebürdet.

Darüber hinaus könnte die vorgesehene Regelung Auftraggeber dazu veranlassen, in verstärktem Maße auf Schwarzarbeit zurückzugreifen, um die Steuerschuldnerschaft zu umgehen, wodurch sich der Wettbewerb zu Lasten der steuerehrlichen Unternehmen noch verschärfen würde. Zudem würde eine solche zu erwartende Entwicklung sämtlichen Bestrebungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und des Umsatzsteuerbetrugs zuwiderlaufen.

Eine solche Regelung würde außerdem die Bemühungen der Bundesregierung um den Bürokratieabbau konterkarieren und ist schon aus diesem Grund nicht zu befürworten.

Wir bitten daher, die geplante Neuregelung zu streichen.

**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
Artikel 3 – Gesetzentwurf des Bundesrates**

Der Bundesrats-Entwurf sieht eine Änderung des § 13a ErbStG vor, mit der Anteile an gewerblich geprägten Personengesellschaften aus dem Katalog des begünstigten Betriebsvermögens im Sinne des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts herausgenommen werden sollen, so dass künftig der Freibetrag von 225.000 € und der Bewertungsabschlag von 35 % für diese Gesellschaften nicht mehr gewährt werden könnten. Wir begrüßen sehr, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung diese Änderung des § 13a ErbStG nicht vorsieht.

Als Grund für die Änderung wird auf bestimmte „Sale and lease back“-Konstruktionen verwiesen, mit denen einige Kommunen versuchen, sich selbst und externen Kapitalgebern einen finanziellen Vorteil zu Lasten des allgemeinen Steueraufkommens zu verschaffen. Durch Versagung des Bewertungsabschlages sollen die steuerlichen Vorteile solcher Gestaltungen eingeschränkt werden.

Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlaut und der Begründung des Entwurfs. Entsprechend der Begründung soll lediglich der Bewertungsabschlag versagt werden; entsprechend dem vorgeschlagenen Wortlaut soll jedoch auch der Freibetrag nicht gewährt werden. Weiterhin lässt der Wortlaut der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in keiner Weise erkennen, dass die Änderungen des § 13a ErbStG nur spezielle Stiftungskonstruktionen der Kommunen erfassen sollen. Der Entwurf schließt vielmehr uneingeschränkt alle gewerblich geprägten Personengesellschaften aus. Damit besteht eine große Gefahr, dass z. B. mittelständische Familiengesellschaften benachteiligt werden. Insbesondere würden auch Holdinggesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co KG getroffen. Der Unternehmensgegenstand ist dabei oftmals beschränkt auf das Halten von Beteiligungen und mithin nicht gewerblich; dies betrifft auch solche Gesellschaften, die ihrerseits Beteiligungen an gewerblichen Unternehmen halten. Bei Übertragung von Anteilen an einer solchen Holding könnten somit weder Freibetrag noch Bewertungsabschlag in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig sind bei der Bewertung der Holding die Beteiligungswerte der gewerblichen

Unternehmen anzusetzen. Damit würden zwar die nachgeschalteten „Betriebsunternehmen“ als gewerbliche Unternehmen erfasst und bewertet; die für Betriebsvermögen vorgesehenen Steuervergünstigungen kämen ihnen jedoch nicht zugute.

Der Hinweis sowohl der Hessischen Landesregierung als auch der früheren Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Hessen-Entwurf (BT-Drs. 15/5605), entsprechend strukturierte Unternehmen könnten bereits „durch Ausüben einer geringfügigen gewerblichen Tätigkeit leicht in den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG gebracht werden“ und Beteiligungen hieran seien weiter nach §§ 13a, 19a ErbStG begünstigt, ist inakzeptabel. Es ist mit großer Sorge zu sehen, dass es trotz der erkannten Schwäche der Gesetzesformulierung Aufgabe der Unternehmen sein soll, die Fehler des Gesetzgebers durch aufwändige Gestaltungen zu beheben. Dies erscheint umso erstaunlicher, als es sich um den Entwurf eines Gesetzes handelt, das die Verringerung steuerlicher Umgehungen in seiner Überschrift nennt.

Nach der Ankündigung einer Reform der Besteuerung von Betriebsvermögen vertraut die Praxis darauf, dass es nicht zu vorgezogenen Änderungen der Regelungen für die Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen kommt. Im Koalitionsvertrag ist eine Umsetzung dieser Reform bis zum 1.1.2007 vorgesehen. Gerade die Regelung des § 13a ErbStG wäre Gegenstand der Reform, wie die bisherigen Überlegungen im Rahmen der Jobgipfelergebnisse gezeigt haben.

Petition:

Von einer zwischenzeitlichen Änderung des § 13a ErbStG sollte mit Blick auf die geplante Reform der Erbschaftbesteuerung für Betriebsvermögen Abstand genommen werden.